



GEMEINDE BIRSFELDEN

16-2a

**VERORDNUNG**  
**DER**  
**BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION (BPK)**

vom 11. Februar 2014

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde von Birsfelden, gestützt auf § 104, Absatz 1<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, erlässt folgende Verordnung:

## **§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission (BPK) besteht aus sieben bis zehn<sup>1</sup> Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt, ausgenommen diejenigen, welche von Amtes wegen in der BPK Einsitz haben.

<sup>2</sup> Von Amtes wegen sind Mitglied der Bau- und Planungskommission:

- a. Der/die zuständige Departementsvorsteher/in
- b. Der/die Leiter/in der zuständigen Verwaltungsabteilung.

Diese Mitglieder sind ohne Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>4</sup> Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten wiederzubesetzen.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.

<sup>6</sup> Ein Kommissionsmitglied kann vom Gemeinderat während der Amtszeit von der Kommissionszugehörigkeit enthoben werden:

- a. bei längerfristiger oder dauernder Verhinderung an der Ausübung der Kommissionstätigkeit,
- b. wenn die Voraussetzungen für die Kommissionstätigkeit nicht mehr erfüllt sind,
- c. bei Vorliegen einer strafbaren Handlung.

## **§ 2 Allgemeines<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission ist eine Fachkommission. Sie berät den Gemeinderat in Bau- und Planungsfragen sowie in Sachgeschäften. Sie wird nur im Auftrag des Gemeinderates tätig.

<sup>2</sup> Sie hat ausschliesslich beratende Kompetenzen.

<sup>3</sup> Im Namen der BPK zeichnen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zusammen mit einem anderen Mitglied mit Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die BPK tritt auf Einladung der/die Departementsvorsteher/in zusammen. Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf aufgrund der notwendigen Beratung.

<sup>5</sup> Die BPK bearbeitet die ihr übertragenen Arbeiten aufgrund ihrer Fachkompetenz unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Reglemente und dazugehörenden Verordnungen, sowie der Kompetenzabgrenzung zwischen den anderen Behörden und Kommissionen.

<sup>6</sup> Die Sitzungen werden durch die zuständige Abteilung der Verwaltung vor- und nachbereitet.

<sup>7</sup> Die Bau- und Planungskommission hat keine verwaltungsanweisende Befugnis.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss GRB Nr. 328 vom 26. Juli 2016

<sup>2</sup> Änderung / Neu gemäss GRB Nr. 285 vom 14. August 2018

<sup>8</sup> Externe Leistungsanbieter wie Architekten, Ingenieure, Fachspezialisten usw. können mit dem Einverständnis der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers zugezogen werden.

<sup>9</sup> Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission werden über die sie betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates informiert.

## **§ 2a Aufgabenbereiche<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in den folgenden Belangen:

a) Behandlung von Voranfragen, Planungen und Baugesuchen, die betreffen:

- Inventarisierte Gebäude
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Ausnahmeanträge
- Quartierplanungen
- Teilzonenpläne
- Zonenplan
- strategische Arealentwicklungen und strategische Planungen der Gemeinde

<sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für die Beurteilung der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild, für die gestalterische Begutachtung, sowie in Ermessensfragen zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

## **§ 2b Delegation in Begleitgremien<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von ausserordentlichen Projekten werden Mitglieder der Bau- und Planungskommission als Experten in Begleitgremien (Varianzverfahren, Baukommission, etc.) delegiert.

<sup>2</sup> Die Experten werden von der Bau- und Planungskommission aufgrund ihrer Fachkompetenz und spezifischen Kenntnissen vorgeschlagen und durch den Gemeinderat gewählt.

## **§ 3 Fachkompetenzen**

<sup>1</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommission respektive der Auswahl der einzelnen Mitglieder steht eine angemessene Fachkompetenz im Vordergrund.

## **§ 4 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Nicht in die Bau- und Planungskommission wählbar sind Angestellte der Gemeindeverwaltung Birsfelden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, die an einem Geschäft persönlich beteiligt sind, an einem Geschäft oder zu einem Beteiligten daran in einem Interessen- oder Verwandtschafts-Verhältnis stehen, haben in den Ausstand zu treten.

---

<sup>2</sup> Änderung / Neu gemäss GRB Nr. 285 vom 14. August 2018

## **§ 5 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten führt der/die Departementsvorsteher/in den Vorsitz.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungs- und Organisationsreglementes.

## **§ 6 Protokollführung**

<sup>1</sup> Das Beschlussprotokoll wird durch eine Gemeindeangestellte/einen Gemeindeangestellten geführt.

<sup>2</sup> Der/die Departementsvorsteher/in erhält die Beschlussprotokolle der Sitzungen und setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit des absoluten Mehrs der stimmberechtigten Mitglieder. Sie entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip.

<sup>2</sup> Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

## **§ 8 Entschädigung in der BPK<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Sitzungen der BPK<sup>2</sup> werden gemäss den Ansätzen der Gemeinde ausgerichtet (siehe „Reglement über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement)“).

<sup>2</sup> Die Anwesenheitsliste wird durch den/die Protokollführer/in geführt. Die Zusammenstellung der Sitzungsstunden ist durch den/die Protokollführer/in jeweils per Mitte Juli und per Mitte Dezember der Finanzabteilung abzugeben.

<sup>3</sup> Der/die Präsident/in und der/die Departementsvorsteher/in müssen die Sitzungsliste vor der Abgabe kontrollieren und visieren.

## **§ 8a Entschädigung in Begleitgremien<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Für die Tätigkeiten in Begleitgremien gelten die von der Bau- und Planungskommission gestellten Mitglieder als Experten und werden in Abweichung zum Behördenreglement entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Mitglieder in Begleitgremien beträgt CHF 125.00/Std. und wird von der Gemeinde erfasst und ausgerichtet. Vorbereitungs- und Reisezeit sowie Fahrspesen werden nicht entschädigt.

<sup>3</sup> Nebenkosten (z.B. Kopier- und Druckkosten) werden nur nach vorgängiger Genehmigung der Gemeinde vergütet.

---

<sup>2</sup> Änderung / Neu gemäss GRB Nr. 285 vom 14. August 2018

## **§ 9 Vertraulichkeit, Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Sitzungen und Beratungen der Bau- und Planungskommission sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

<sup>3</sup> Stellungnahmen und/oder Empfehlungen der Bau- und Planungskommission werden Dritten nur durch die Verwaltung oder den Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10 Aufsichtsinstanz**

<sup>1</sup> Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

## **§ 11 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. März 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden allfällig vorbestehende Verordnungen, welche die Bau- und Planungskommission betreffen, aufgehoben.

Birsfelden, 11. Februar 2014, GRB 63 / 26. Juli 2016, GRB 328 / 14. August 2018, GRB 285

## **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung